

Kontakt:

Telefon: +49 35204 7804 -0
Telefax: +49 35204 7804 -20
E-Mail: info@fbf-dresden.de



Fachverband Beton-
und Fertigteilwerke
Sachsen/Thüringen e. V.

2017-09-05 FBF-Fördermittel - BA-Broschüre zur Weiterbildungsinitiative "WeGebAU" veröffentlicht

WeGebAU (Abkürzung für **W**eiterbildung **G**eringqualifizierter und **b**eschäftigter älterer **A**rbeitnehmer in **U**nternehmen) ist eine Weiterbildungsinitiative der Bundesagentur für Arbeit. Seit 2006 gibt es von der Agentur für Arbeit unter dem Namen WeGebAU Subventionen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung für Geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer in Unternehmen.

Wer wird gefördert?

Mit diesem Programm der Bundesagentur für Arbeit können Aus- und Weiterbildungen im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung einer Ausbildung ist, dass sie mindestens zwei Jahre dauert und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt. Der/die geförderte Arbeitnehmer/-in muss geringqualifiziert sein. Dies bedeutet, dass entweder kein verwertbarer Berufsabschluss vorliegt oder der/die Arbeitnehmer/-in mindestens vier Jahre in einer un- oder angelernten Tätigkeit gearbeitet hat.

Zielgruppe:

Zielgruppe des Programms sind geringqualifizierte Beschäftigte und Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen. Gefördert werden können Personen, die von ihren Arbeitgebern für die Dauer einer Qualifizierung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Arbeitgeber ein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden.

Förderfähige Personengruppen sind:

- Geringqualifizierte Mitarbeiter gemäß § 81 Absatz 2 SGB III, die entweder über keinen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz verfügen, kein Studium erfolgreich abgeschlossen haben oder seit mindestens vier Jahren eine ungelernte Tätigkeit ausüben, die üblicherweise keine Berufsausbildung erfordert. Hier können neben den Maßnahmekosten auch ein Teil der Lohnkosten für den Arbeitgeber erstattet werden (sogenannter Arbeitsentgeltzuschuss gemäß § 81 Absatz 5 SGB III).
- Mitarbeiter gemäß § 82 SGB III, die mindestens 45 Jahre alt und in einem Unternehmen beschäftigt sind, welches weniger als 250 Mitarbeiter im Gesamtunternehmen beschäftigt (sogenannte Kleine und mittlere Unternehmen - KMU). Teilzeitbeschäftigte werden anteilig ihres Stundenvolumens berücksichtigt. Hier spielt die mitgebrachte Qualifikation keine Rolle. Hier können nur die Maßnahmekosten gewährt werden.
- Ab dem 1. April 2012 können auch qualifizierte Mitarbeiter unter 45 Jahren gefördert werden - allerdings nur, wenn die Lehrgangskosten mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen werden und nur wenn die Weiterbildungsmaßnahme vor dem 31. Dezember 2019 beginnt (§ 131a SGB III).

Quelle: VSW/BA

Geschäftsführung:
Norbert Nahl

Vorstandsvorsitzender:
Dipl.-Ing. (FH) Christoph Grimm

Sitz des Vereins: Dresden
Registergericht: Vereinsregister
des Amtsgerichts Dresden VR 3510

Commerzbank
IBAN: DE16 8504 0000 0103 4867 00
BIG: COBADEFFXXX